

**02.02.2017 Öffentliche Bekanntmachung
Prüfungsergebnis zur Notwendigkeit einer Umweltverträglich-
keitsprüfung**

Verfahren im Wasserrecht

hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Herr Herbert Krauthäuser plant den „Lange Siefen“ auf den Flurstücken 1255 und 1683 im Zuge von Neubaumaßnahmen auf einer Strecke von ca. 86 m offen zu legen. Für den Verlauf des offenen Fließgewässers soll eine neue Trasse angelegt werden, die sich am ursprünglichen Gewässerverlauf orientiert und so gestaltet ist, dass die Baugrundstücke für eine spätere Bebauung erhalten bleiben.

Mit Antrag vom 30.11.2016 wurde für den geplanten Ausbau der wasserrechtliche Genehmigungsantrag gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eingereicht.

In Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist das genannte Vorhaben unter Ziffer 13.18.2 als UVP-pflichtiges Vorhaben erfasst. Es ist daher in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 des UVPG NW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen) wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Az: 66-34-06-10042-2016

Bergisch Gladbach, den 31.01.2017

Im Auftrag

gez. Reichert